

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen vom 14.12.2005

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Altpapier
 2. Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ - organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, Zimmer- und Garten-

- pflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
 7. Einsammeln, Befördern und Beseitigen bzw. Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 10. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.
 12. Betrieb und Unterhaltung eines Wertstoffhofs.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Grünabfall-, Sperrgut-, Elektrogroß- und -kleingerätecontainer auf dem städtischen Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch die Verordnungen vom 24.05.2005 (BGBl. I S. 1407)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei dem, von ihr betriebenen Schadstoffmobil angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle müssen untereinander getrennt gehalten werden und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudetei-

len sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, § 17 Abs.3, §18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr.1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt / dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-

/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bio- und Grünabfälle insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005 (Amtsblatt Nr.18 vom 03.05.2005) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l, 7.000 l, 10.000 l
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l.
 3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l, 1.100 l, alternativ Bündelsammlung.
 4. Gelbe Abfallsäcke, gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l, 1.100 l.
 5. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

- (3) Lassen die örtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten die Aufstellung dieser Abfallbehälter nicht zu oder ist deren Aufstellung unzumutbar, kann die Stadt durch eine Sondergenehmigung in sachlich begründeten Ausnahmefällen 70 l Restabfallsäcke oder andere Gefäße zulassen. Die Art und Anzahl der Gefäße bzw. die Anzahl der zur Verfügung gestellten Säcke bemisst sich nach dem gem. § 11 bereitzustellenden Behältervolumen.

§ 11 Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll entsprechend dem nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Gefäßvolumen.
 2. Blaue Abfallbehälter für Altpapier.
 3. Gelbe Abfallsäcke alternativ gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen.
 4. Auf Antrag braune Abfallbehälter für Bioabfall.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen und es dem tatsächlichen regelmäßigen Abfallaufkommen entspricht und eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gewährleistet ist.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 erforderliche Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das vorhandene Gefäßvolumen nicht ausreicht, kann von der Stadt ein anderes Gefäßvolumen bestimmt werden. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall die Aufstellung zusätzlichen Behältervolumens im für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung erforderlichen Umfang zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 7.00 Uhr so im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass weder Vorübergehende, noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Die Stadt kann hierfür einen genauen Standort festlegen. Die Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle sind an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle aufzustellen.

Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht an Entsorgungsgrundstücke vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort, welcher sich in einer für den Anschlusspflichtigen zumutbaren Entfernung befinden muss.

- (2) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer von der Straße zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäße Verfüllung u.ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Einzelfällen eine Müllabfuhr vom Entsorgungsgrundstück (z.B. Betriebsgrundstück) zulassen, wenn ihr oder ihrem Beauftragten bei unverschuldeten Beschädigungen des Grundstückes keine rechtlichen Nachteile entstehen (sog. Voll-Service).
- (4) Soweit Abfallbehälter vom Grundstück selbst abzuholen sind (Voll-Service), bestimmt die Stadt nach Anhörung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück. Für die Stellplätze gelten folgende technische Anforderungen:
 - Der Stellplatz muss ebenerdig sein.
 - Der Transportweg vom Stellplatz zum Abfallsammelfahrzeug darf höchstens 15m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit max. Steigung 1:10 ausgeglichen werden.
 - Die Breite des Transportweges muss bei 2-Rad-Behältern mind. 1,20 m und bei 4-Rad-Behältern mind. 1,50 m betragen.
 - Die Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen aushält.
 - Stellplätze in Tonnenschränken müssen so ausgebildet sein, dass die Unterkanten der Türen höchstens 2,5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (5) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 4 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Abfallbehältern, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich bis zu 240 Liter Abfallbehälter zugelassen.
- (6) Der/die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- (7) Beim „Voll-Service“ wird die Inanspruchnahme jeder Abfuhr unterstellt (z.B. wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters).
- (8) Ergeben sich durch Änderungen des Abfuhrsystems oder der zugelassenen Behältnisse Veränderungen des Stellplatzes oder des Transportweges, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem Dualen System bzw. von dem von ihnen beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Verpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ kann das Altpapier als Bündel zur Abholung bereitgestellt werden.
 3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallsack/-behälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallsack/-behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Bei Fehlbefüllungen muss der Behälter vom Anschlussnehmer bzw. vom Abfallbesitzer neu sortiert werden.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Sonderabfuhr gegen Gebühren in folgenden Fällen anzuordnen:
 1. Fehlbefüllungen (vgl. § 13 Abs. 4)
 2. Nachleerungen wegen Verschulden des Pflichtigen (vgl. § 22 Abs. 2)
 3. zusätzliche Abfuhr wegen zeitweise erhöhtem Abfallaufkommen
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei Beschädigungen und übermäßige Verunreinigung haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
 - Bei 60 l Behältern: 52 kg
 - Bei 120 l Behältern: 60 kg

- (2) Die Einzelheiten können dem Entsorgungsterminkalender entnommen werden.
- (3) Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen oder auch auf Antrag kann die Stadt darüber hinaus einen anderen Leerungsturnus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter der städtischen Abfallentsorgung mindestens 4-wöchentlich zur Entleerung zu überlassen.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Abfallbehälter, bei der nächsten Abfuhrmöglichkeit entleeren zu lassen, wenn dies auf Grund einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung z.B. aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist (z.B. Madenbefall, starke Geruchsbelästigung).

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Sie gelten mit der Verladung auf das Sperrmüllfahrzeug als überlassen.
- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für den Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.
Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Fenster, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen)
 - Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
 - Bauschutt
 - Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
 - Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
 - Elektrogeräte (separate Abfuhr)Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (4) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Termine hierzu werden den Teilnehmern bekannt gegeben. Die sperrigen Abfälle sind getrennt von den Elektrogeräten bereitzustellen.
- (5) Der Sperrmüll ist in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Sperrmüllfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Gegenstände, die kein Sperrmüll oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Der

Sperrmüll bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (6) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Sperrmüll zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§18 Elektrogeräte

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG hat der Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Elektrogeräte sind getrennt von Sperrmüll, Restabfall und sonstigen Abfällen zu entsorgen.
- (2) Elektrogeräte werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (3) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Termine hierzu werden den Teilnehmern bekannt gegeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (4) Die Elektrogeräte sind in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Abfallsammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Gegenstände, die keine Elektrogeräte oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Elektrogeräte bleiben bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung der Elektrogeräte sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (5) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Elektrogeräte zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§19 Grünabfälle

- (1) Kompostierfähige Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Die Abfuhr erfolgt zu den von der Stadt festgelegten Terminen.
- (3) Der zu entsorgende Grünabfall ist wie folgt bereitzustellen:
 - Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis maximal 15 cm begrenzt.

- Lose Gartenabfälle wie Laub und Blumenschnitt sind grundsätzlich in verrottbaren Materialien (z.B. Papiersäcke) bereitzustellen. Andere Behältnisse werden am Fahrzeug entleert und dem Anschlussberechtigten zur geordneten Beseitigung überlassen.
 - Die Menge des je Entsorgungsgrundstück zur Grünabfuhr bereitgestellten Grünabfalls ist auf maximal 5 cbm je Abfuhr begrenzt.
- (4) Der Grünabfall ist in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Abfallsammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Abfälle, die keine Grünabfälle oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Grünabfall bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung des Grünabfalls sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (5) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Grünabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden des Entsorgers liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vor dem nächsten planmäßigen Termin notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung einer Sonderabfuhrgebühr.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind und durch den Entsorger abgeholt werden (Holsystem), wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sofern die Abfälle zweckentsprechend in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) eingebracht werden, gelten die Abfälle mit dem Einwurf als überlassen. Abfälle, die beim Wertstoffhof angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände des Wertstoffhofes verbracht und durch einen Beauftragten des Wertstoffhofes angenommen werden.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kerpen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kerpen erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht von anderen Abfällen und untereinander getrennt hält;
 - c) entgegen § 6 Abfälle nicht der Stadt bzw. dem Entsorger zur Entsorgung überlässt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht dafür zugelassenen Behältern bereitstellt;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 7, Abs. 8 befüllt;
 - g) überlassungspflichtige Abfälle vom Grundstück entgegen § 13 Abs. 11 eigenmächtig entfernt außer beim Selbsttransport zur Entsorgungsanlage;
 - h) die Abfallbehälter nicht gem. § 16 Abs. 4 mindestens 4-wöchentlich zur Entleerung überlässt
 - i) Elektrogeräte entgegen § 18 Abs. 1 keiner getrennten Erfassung zuführt
 - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k) seiner Auskunftspflicht nach § 21 nicht nachkommt oder den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert;
 - l) anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 9 Abs. 5 LabfG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kerpen vom 17.12.1992 in der Fassung vom 16.12.1997 sowie die Anpassung an den Euro vom 19.12.2001 außer Kraft.